

## **Spielervermittlerreglement**

### **→ Definitionen**

Zu den FIFA – Statuten der Ausführungsbestimmungen wurde das folgende Reglement gemäß Art. 14 erlassen:

1. **Spielervermittler:**  
Spielervermittler sind natürliche Personen, die gegen Entgelt Spieler bei einem Verein vorstellt, um Arbeitsverträge auszuhandeln oder neu zu verhandeln, oder die im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorstellt, und zwar jeweils unter Einhaltung der in diesem Reglement niedergelegten Bestimmungen.
2. **Lizenz:**  
Die Lizenz ist eine vom zuständigen Verband ausgestellte offizielle Urkunde, die eine natürlich Person berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.
3. **Bewerber:**  
Bewerber sind natürliche Personen, die eine Lizenz zu erlangen wünschen, die sie berechtigt, als Spielervermittler zu agieren.

### **→ Allgemeine Bestimmungen**

#### **⇒ Artikel 1 Anwendungsbereich**

1. Die Bestimmungen regeln den Beruf von Spielervermittlern, die Spieler bei einem Verein vorstellen, um einen Arbeitsvertrag auszuhandeln oder neu zu verhandeln. Zusätzlich regeln sie auch im Hinblick auf den Abschluss eines Transfervertrags zwei Vereine einander vorzustellen, sei es innerhalb eines Verbandes oder zwischen zwei verschiedenen Verbänden.
2. Der Anwendungsbereich dieses Reglements auf die Tätigkeit des Spielervermittlers gemäß vorangehendem Absatz beschränkt.
3. Ausdrücklich regelt dieses Reglement nicht die Dienste, die von Spielervermittlern für andere Parteien ( Manager oder Trainer ) erbracht werden. Derartige Tätigkeiten unterliegen den Gesetzen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten.
4. Dieses Reglement stellt insbesondere auch die angemessene Ausbildung und den angemessenen Standard der Spielervermittler sicher.
5. Die Verbände sind gehalten, dieses Reglement gemäß den ihnen hierdurch auferlegten Pflichten umzusetzen und durchzusetzen. Außerdem müssen sie ihre eigenen Reglemente erlassen, die in diesen Reglement nur insoweit abweichen dürfen, als die Bestimmungen dieses Reglement nicht mit den Gesetzen in Einklang stehen, die auf dem Gebiet des Verbands gelten. Der Verband legt sein Reglement und alle entsprechenden Änderungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Reglements der FIFA – Kommission für den Status von Spieler vorgängig zur Genehmigung vor.

## → **Zulässigkeit der Tätigkeit als Spielervermittler**

### ⇒ **Artikel 2 Allgemeines**

1. Sowohl die Spieler als auch die Vereine sind berechtigt, in Verbindung mit einem Transfer oder im Hinblick auf das Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Der Spielervermittler hat Anspruch auf eine Vergütung für die von ihm geleisteten Dienste. Hinsichtlich der Genehmigung der Tätigkeit eines Spielervermittlers nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten, insbesondere der für die Arbeitsvermittlung geltenden Vorschriften.
2. Vorbehaltlich von Artikel 4 Absatz 1 und 2 ist es Spielern und Vereinen verboten, die Dienste eines nicht lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen.

### ⇒ **Artikel 3**

1. Die Tätigkeit eines Spielervermittlers darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen vom zuständigen Verband eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt wurde.
2. Einem Spielervermittler ist es erlaubt, sich in Unternehmensform zu organisieren. Allerdings muss sich die Arbeit seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmungen für Spieler und / oder Vereine gegenüber Spielern und / oder Vereinen ist ausschließlich dem Spielervermittler selbst vorbehalten.

### ⇒ **Artikel 4 Personen, für die diese Einschränkungen nicht gelten**

1. Elternteile, Geschwister oder Ehepartner eines Spielers dürfen diesen beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags vertreten.
2. Ein nach den in seinem Wohnsitzland geltenden Vorschriften rechtmäßig zugelassener Rechtsanwalt darf einen Spieler oder Verein bei der Verhandlung über einen Transfer oder einen Arbeitsvertrag vertreten.
3. Die Tätigkeit derartiger, von den obigen Einschränkungen ausgenommener Personen liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FIFA.

## → **Erwerb und Verlust der Spielervermittlerlizenz**

### ⇒ **Artikel 5 Zuständigkeit für die Lizenzerteilung**

1. Die Spielervermittlerlizenz werden von dem Verband des Landes erteilt, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt. Im Falle von Bewerbern mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit ist die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz mindestens zwei Jahre lang ständig in einem anderen Land gehabt, so ist ausschließlich dieser Verband und nicht der Verband, dessen Staatsangehörigkeit der Bewerber besitzt, für die Lizenzerteilung zuständig.
2. Wohnt der Bewerber in einem andern EU- / EWR – Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, richtet er seinen schriftlichen Antrag an den Verband seines Wohnsitzlands; die Voraussetzung eines ständigen Wohnsitzes während zweier Jahre gilt in diesem Falle nicht.

#### ⇒ **Artikel 6 Antragsvoraussetzungen**

1. Der Bewerber muss die Spielervermittlerlizenz schriftlich beim zuständigen Verband beantragen. Der Bewerber muss eine natürliche Person mit tadellosem Leumund sein. Wenn der Bewerber bisher nie wegen einer Finanz- oder Gewaltstraftat zu einer Strafe verurteilt wurde, ist zu vermuten, dass er einen tadellosen Leumund hat.
2. Der Bewerber darf unter keinen Umständen eine Position als Funktionär, Arbeitnehmer oder ähnliche der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins oder einer mit solchen Organisationen oder Rechtsträgern verbundenen Organisation innehaben.
3. Die Antragsvoraussetzungen für die Lizenz müssen während seiner gesamten Karriere stets erfüllt sei.
4. Durch die Antragstellung verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der zuständigen Konföderationen und der Verbände.

#### ⇒ **Artikel 7 Antrag**

Der Verband hat zu überprüfen, ob der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antrag abzulehnen. In diesen Fällen kann der Bewerber alle relevanten Unterlagen der FIFA – Kommission für den Status von Spielern unterbreiten und eine erneute Überprüfung des Vorliegens der einschlägigen Voraussetzung verlangen. Gelten die Voraussetzungen als erfüllt, so weist die FIFA den betreffenden Verband an, das Lizenzerteilung, so kann er erneut eine Lizenz beantragen, sobald er die Antragsvoraussetzungen erfüllt.

#### ⇒ **Artikel 8 Prüfungsmodalitäten**

1. Erfüllt der Antrag die einschlägigen Voraussetzungen, so bietet der Verband den Bewerber zu einer schriftlichen Prüfung auf. Die Verbände können zweimal jährlich in den Monaten März und September Prüfungen abhalten. Die genauen Daten werden von der FIFA im Januar und Juni eines jeden Jahres festgelegt. Die Prüfung wird vom Verband organisiert und findet unter der allgemeinen Aufsicht der FIFA statt. Die FIFA behält sich das Recht vor, bei den Verbänden in Bezug auf die Prüfungsmodalitäten Stichproben vorzunehmen.
2. Sollte der Verband aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage sein, am festgelegten Termin eine Prüfung durchzuführen, kann er auf die Durchführung einer Prüfung verzichten, sofern er den Verzicht vorgängig über seine offiziellen Kommunikationskanäle bekannt gibt. Auf eine Prüfung darf ein Verband aber in jedem Fall höchstens zweimal hintereinander verzichten.
3. Der Verband kann vom Bewerber eine angemessene Gebühr verlangen, jedoch ausschließlich zur Abdeckung der Kosten für die Organisation und Abnahme der Prüfung. Diese Gebühr darf die genannten Kosten nicht übersteigern.
4. Die Prüfung soll als Multiple – Choice – Test ausgestaltet werden. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er die von der FIFA festgelegte Mindestpunktzahl erreicht.
5. Jeder Bewerber wird in den folgenden Bereichen geprüft:
  - a) Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen im Fußball, insbesondere im Bereich des Transferwesens ( Statuten und Reglemente der FIFA, der

Konföderationen und des Verbandes, auf dessen Gebiet der Bewerber seine Prüfung ablegt),

- b) Kenntnisse der Zivilrechts ( Grundsätze des Persönlichkeitsrechts ) und des Obligationenrechts ( Vertragrecht ).
6. Jede Prüfung besteht aus zwanzig Fragen, wobei jeweils fünfzehn Fragen die internationalen und fünf Fragen die nationalen Reglemente betreffen. Den Bewerbern werden mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten Zeit geben, die Prüfungsdauer innerhalb dieser Zeitspanne festlegen.
7. Jeder Verband stellt seine eigenen Fragen zu nationalen Themen, während die FIFA die Fragen zu ihren eigenen Statuten und Reglementen festlegt und dem Verband die jeweiligen Prüfungsfragen zuleitet.
8. Der im vorangehenden Absatz genannte Teil der Prüfung muss auf dem von der FIFA bereitgestellten Fragebogen beantwortet werden. Jeder Bewerber erhält einen solchen Fragebogen.
9. Die FIFA legt die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl fest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt gewertet.
10. Die Verbände teilen den Bewerbern vor Prüfungsbeginn mit, wie viel Zeit ihnen höchstens zur Verfügung steht und welche Mindestpunktzahl sie erreichen müssen.
11. Die Prüfungsunterlagen werden ordnungsgemäß und unverzüglich nach der Prüfung benotet, und das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.
12. Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, können eine Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin beantragen.
13. Gelingt es dem Bewerber auch im zweiten Versuch nicht, die Mindestpunktzahl zu erreichen, so darf er sich erst nach Ablauf des nächsten Kalenderjahres erneut zur Prüfung melden. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann er sich ein drittes Mal zur Prüfung anmelden. Dabei kann er wählen, ob er sich durch den jeweiligen Verband oder von der FIFA prüfen lassen will.
14. Ein Bewerber, der auch bei der dritten Prüfung die geforderte Mindestpunktzahl nicht erreicht, kann sich erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden.
15. Anfragen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse können innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Prüfungstermin an den zuständigen Verband oder über den zuständigen Verband an die FIFA gerichtet werden.

#### ⇒ **Artikel 9 Abschluss einer Haftpflichtversicherung**

1. Besteht der Bewerber die schriftliche Prüfung, so fordert der Verband ihn auf, ( gemäß Art. 10 dieses Reglements ) auf seinen eigenen Namen eine Berufshaftpflichtversicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft, vorzugsweise in seinem eigenen Land, abzuschließen. Die Versicherung muss auch Schadenersatzansprüche abdecken, die entstehen, nachdem der Spielervermittler seine Tätigkeit eingestellt hat, die jedoch durch seine Tätigkeit verursacht worden sind. Folglich muss die Police so ausgestaltet sein, dass sämtliche potenziellen Risiken in Verbindung mit der Berufstätigkeit der Spielervermittlers abgedeckt sind.

2. Der die Lizenz erteilende Verband hat zu überprüfen, ob die Berufshaftpflichtversicherung diesem Reglement genügt.

### → Artikel 10 Erteilung einer Bankgarantie

Anstelle der in Artikel 9 genannten Berufsgenossenschaftversicherungspolice kann der Bewerber in dem in Anhang 2 niedergelegten Rahmen auch eine Bankgarantie einer schweizerischen Bank über einen Mindestbetrag von CHF 100 000 vorlegen. Die Bankgarantie muss von einer schweizerischen Bank erteilt und mit einer unwiderruflichen Erklärung verbunden sein, dass der garantierte Betrag bedingungslos gezahlt wird, wenn ein Gericht, ein Schiedsgericht und / oder die zuständigen Fußballinstitutionen zugunsten eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers Schäden entstanden sind.

### → Artikel 11 Einhaltung des Berufsethikkodex und der Fußballreglemente

Der erfolgreiche Bewerber unterzeichnet den Berufskodex, dem seine Tätigkeit unterliegt, und verpflichtet sich, diesen Berufskodex einzuhalten. Das Original des unterzeichneten Berufsethikkodex bleibt beim Verband.

### → Artikel 12 Lizenzerteilung

1. Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielervermittlerlizenz einschließlich der Unterzeichnung des Berufsethikkodex und des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung oder gegebenenfalls der Erbringung einer Bankgarantie erfüllt, die Lizenz vom Verband erteilt. Diese Lizenz ist strikt personenbezogen und nicht übertragbar. Im Wesentlichen gestattet sie dem Spielervermittler, seine Berufstätigkeit im organisierten Fußball weltweit, jeweils unter Beachtung der Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten, auszuüben.
2. Wenn der Spielervermittler seine Lizenz erhalten hat, darf er seinem Namen folgenden Titel hinzufügen: „Vom Verband lizenziertes Spielervermittler“.
3. Erfüllt ein Bewerber die genannten Voraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Prüfung ablegte, muss er die Prüfung wiederholen.

### → Artikel 13 Veröffentlichung

1. Jeder Verband ist zur Führung einer aktuellen Liste aller Spielervermittler, denen er eine Lizenz erteilt hat, und zu deren angemessener Veröffentlichung ( Internet, Zirkular, etc. ) verpflichtet. Nach jedem Prüfungstermin ist der FIFA eine Kopie dieses zuzuschicken; jegliche Änderungen wie etwa der Entzug oder die Rückgabe einer Lizenz sind der Verband die FIFA auch über jegliche eröffneten Sanktionsverfahren ( Kapitel VII ) und deren jeweiligen Ausgang.
2. Jeder Verband sendet der FIFA jährlich bis spätestens zum 30. Juni einen Bericht über die im Vorjahr ausgeübte Tätigkeit der Spielervermittler in seinem Gebiet. Dieser Bericht enthält unter anderem Statistiken und sensible Informationen, etwa die Anzahl der Spielervermittler und Angaben zur Aufnahme und Einstellung der Tätigkeit von Spielervermittlern, gegen Spielervermittler verhängte Sanktionen, Vorstrafen von Spielervermittler einschließlich gegen Spielervermittler anhängiger Verfahren sowie zu jeglichen Umständen, die Auswirkungen auf den Leumund der Spielervermittlers haben können.

### → Artikel 14 Lizenzverlauf

Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz entzogen wird, weil der Spielervermittler die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ( Art. 6, 9, 10 ), oder wenn die Lizenz wegen Einstellung der Tätigkeit zurückgegeben wird ( Art. 18 ) oder aufgrund einer Sanktion ( Kapitel VII ) .

### → Artikel 15 Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

Erfüllt ein Spielervermittler nicht mehr die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen ( d. h. jegliche der in Art. 6, 9 und 10 genannten Voraussetzungen ), so entzieht ihm der zuständige Verband seine Lizenz. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung noch erfüllt werden, so kann das zuständige Organ des Verbandes dem Spielervermittler zu deren Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sollten die Voraussetzungen nach Fristablauf immer noch nicht erfüllt sein, wird die Lizenz definitiv entzogen.

### → Artikel 16 Prüfung der Voraussetzungen

Der Verband überprüft laufend, ob die Spielervermittler der für das Aufrechterhalten einer Lizenz erforderlichen Voraussetzung noch erfüllen.

### → Artikel 17 Erneute Prüfungsteilnahme

1. Die Lizenz erlischt fünf Jahre nach der Ausstellung.
2. Der Spielervermittler muss vor Ablauf seiner Lizenz beim zuständigen Verband schriftlich die erneute Prüfungsteilnahme gemäß Art. 5 beantragen. Stellt der Spielervermittler nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lizenz einen schriftlichen Antrag auf erneute Prüfungsteilnahme, wird ihm die Lizenz automatisch vorläufig entzogen.
3. Hält der Spielervermittler die in Abs. 2 genannte Frist ein, so bleibt seine Lizenz bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gültig.
4. Der Spielervermittler kann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Spielervermittler kann die Prüfung beliebig häufig wiederholen.

### → Artikel 18 Einstellung der Tätigkeit

1. Jeder Spielervermittler, der die Einstellung seiner Tätigkeit beschließt, ist verpflichtet, seine Lizenz dem Verband zurückzugeben, der sie ausgestellt hat. Die Missachtung dieser Vorschrift hat den Entzug der Lizenz und eine öffentliche Verlautbarung zur Folge.
2. Der Verband ist verpflichtet, die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, unverzüglich zu veröffentlichen und der FIFA zu melden.

### → Artikel 19 Vermittlungsvertrag

1. Die Vertretung eines Spielers oder Vereins durch einen Spielervermittler ist diesem nur gestattet, wenn er einen entsprechenden schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem betreffenden Spieler oder Verein abschließt.

2. Ist der Spieler noch minderjährig, so muss der Vermittlungsvertrag auch von dem / den gesetzlichen Vertreter (n) gemäß nationalem Gesetz des Landes, in dem der Spieler wohnhaft ist, unterzeichnet werden.
3. Der Vermittlungsvertrag gilt für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren. Er kann durch eine neue schriftliche Vereinbarung für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
4. Im Vermittlungsvertrag ist ausdrücklich anzugeben, wer für die Bezahlung des Spielervermittlers zuständig ist und in welcher Weise diese erfolgt. Dabei sind sämtliche Gesetze zu berücksichtigen, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten. Die Zahlung folgt ausschließlich durch den Auftraggeber des Spielervermittlers direkt an den Spielervermittler. Nach Abschluss der betreffenden Transaktion kann der Spielervermittler allerdings den Verein schriftlich dazu ermächtigen, in seinem Namen eine Zahlung an den Spielervermittler zu leisten. Die für den Spielervermittler geleistete Zahlung muss dem Spieler und dem Spielervermittler vereinbarten allgemeinen Zahlungsbedingungen entsprechen.
5. Ein solcher Vermittlungsvertrag muss mindestens folgende Elemente enthalten: die Namen der Parteien, die Laufzeit und die dem Spielervermittler geschuldete Vergütung, die allgemeinen Zahlungsbedingungen, den Tag des Vertragsschlusses sowie die Unterschrift der Partei.
6. Der Vermittlungsvertrag wird in vier Urschriften ausgefertigt, die von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielervermittlers. Der Spielervermittler ist angewiesen, das dritte und vierte Exemplar innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung zur Registrierung an seinen Verband sowie an den Verband zu senden, dem der Spieler oder Verein angehört.
7. Die in diesem Artikel niedergelegten Bestimmungen lassen das Recht des Auftraggebers, einen Arbeitsvertrag oder einen Transfervertrag ohne Unterstützung eines Vermittlers abzuschließen, unberührt.
8. Jegliche Interessenkonflikte sind von den Spielervermittlern zu vermeiden. Bei der Ausübung der Tätigkeiten eines Spielervermittlers darf der Spielervermittler nur die Interessen einer Partei vertreten. Insbesondere ist es einem Spielervermittler untersagt, Vermittlungsverträge, Kooperationsvereinbarungen oder gemeinsame Interessen mit einer der anderen Parteien oder mit einem der Spielervermittler einer der anderen am Transfer des Spielers oder am Abschluss des Arbeitsvertrags beteiligten Parteien zu haben.

#### → **Artikel 20 Vergütung**

1. Die Vergütung, die dem mit der Vertretung eines Spielers beauftragten Spielervermittlers geschuldet wird, berechnet sich auf Grundlage des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers, einschließlich jeglichen Handgelds, das vom Spielervermittler im Arbeitsvertrag für ihn ausgehandelt wurde. Dieser Betrag beinhaltet keine sonstigen dem Spieler zustehenden Zusatzleistungen wie Auto, Wohnung, Punkteprämien und / oder Bonuszahlungen oder Sonderrechte jeglicher Art, die nicht garantiert sind.
2. Der Spielervermittler und der Spieler einigen sich im Voraus darüber, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Vergütung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten

Arbeitsvertrags bezahlt oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres erfolgt.

3. Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die für die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrags hinausgeht, hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlervertrags noch Anspruch auf seine jährliche Vergütung. Dieser Anspruch besteht fort, bis der Arbeitsvertrag des Spielers ausläuft oder der Spieler ohne Hinzuziehung des betreffenden Spielervermittlers einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet.
4. Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Vergütung einigen oder sieht der Vermittlungsvertrag keine Vergütungsregelung vor, hat der Spielervermittler Anspruch auf die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 3% des Grundgehaltes im Sinne des obigen Abs. 1, das dem Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrags zusteht.
5. Einem Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, werden seine Dienste vom Verein durch eine einmalige, vorab vereinbarte Zahlung vergütet.

#### → **Artikel 21 Standardvermittlungsvertrag**

1. Die FIFA stellt den Verbänden einen Standardvermittlungsvertrag zur Verfügung.
2. Jedem Spielervermittler wird geraten, von diesem Standardvermittlungsvertrag Gebrauch zu machen. Den Vertragsparteien ist es freigestellt, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und die Standardvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbands gelten, dabei stets einzuhalten.

#### → **Artikel 22 Recht zur Kontaktaufnahme, Abwerbeverbot**

1. Lizenziert Spielervermittler sind berechtigt:
  - a) mit jedem Spieler in Kontakt zu treten, der nicht oder nicht mehr an einen exklusiven Vermittlungsvertrag mit einem anderen Spielervermittler gebunden ist;
  - b) die Interessen jedes Spielers oder Vereins zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und / oder abzuschließen;
  - c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
  - d) die Vertretung der Interessen jedes Vereins wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.
2. Spielervermittler ist es untersagt, an einen Spieler, der bei einem Verein unter Vertrag steht, heranzutreten, um diesen dazu zu bewegen, seinen Vertrag vorzeitig aufzulösen oder um gegen jegliche in seinen Vertrag vorzeitig aufzulösen oder um gegen jegliche in seinem Arbeitsvertrag niedergelegten Verpflichtungen zu verstoßen. Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht die Vermutung, dass jeder Spielervermittler, der an einer von einem Spieler ohne triftigen Grund begangenen Vertragsverletzung beteiligt ist, diesen zu Vertragsverletzung angestiftet hat.



3. Jeder Spielervermittler hat sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Namen, seine Unterschrift und der Name des Auftraggebers in den jeweiligen Verträgen erwähnt sind.

➔ **Artikel 23 Einhaltung der Statuten, Reglemente und Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten**

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie die Arbeitsvermittlungsvorschriften, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten, einzuhalten.
2. Die Spielervermittler stellen sicher, dass jedes Geschäft, das Aufgrund ihrer Mitwirkung zustande kommt, den Bestimmungen der genannten Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der zuständigen Organe der FIFA, der Konföderationen und der Verbände sowie den Gesetzen entspricht, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten.

➔ **Artikel 24 Einhaltung des Berufsethikkodex**

1. Die Spielervermittler sind verpflichtet, die im Berufsethikkodex genannten Grundsätze zu befolgen.
2. Insbesondere sind die Spielervermittler verpflichtet, der zuständigen Stelle jedes Verbands und / oder der FIFA auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

➔ **Artikel 25 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers**

1. Ein Spieler kann einen lizenzierten Spielervermittler lediglich damit beauftragen, ihn beim Aushandeln oder Neuverhandeln eines Arbeitsvertrags zu vertreten.
2. Ein Spieler, der nicht selbst direkt mit den Vereinen verhandelt, ist verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittler zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 genannten Ausnahmen.
3. Ein Spieler ist vor Abschluss eines betreffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

➔ **Artikel 26 Nennung in ausgehandelten Verträgen**

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Spieler beauftragen lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers enthalten.
2. Nimmt der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch, so muss die ebenfalls ausdrücklich im entsprechenden Arbeitsvertrag erwähnt werden.

➔ **Artikel 27 Beauftragung eines lizenzierten Spielervermittlers**

1. Vereine sind berechtigt, die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen, damit dieser sie bei den Verhandlungen über einen Spielertransfer oder einen Arbeitsvertrag vertritt.

2. Die Vereine, die nicht selbst direkt mit Spielern verhandeln, sind verpflichtet, ausschließlich mit lizenzierten Spielervermittlern zusammenzuarbeiten; dies gilt vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 2 genannten Ausnahme.
3. Die Vereine sind vor Abschluss eines bereffenden Standardvermittlungsvertrags verpflichtet, sich selbst davon zu überzeugen, dass der Spielervermittler ordnungsgemäß lizenziert ist.

#### → **Artikel 28 Nennung in ausgehandelten Verträgen**

1. Jeder Vertrag, der auf Verhandlungen beruht, die von einem vom betroffenen Verein beauftragten lizenzierten Spielervermittler geführt wurden, muss den Namen des Spielervermittlers erhalten.
2. Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im / in den entsprechenden Transfer- und / oder Arbeitsvertrag / Arbeitsverträgen erwähnt werden.

#### → **Artikel 29 Zahlungsbeschränkungen und Zession von Rechten und Ansprüchen**

1. Entschädigungszahlungen, einschließlich Transferentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträge, die in Verbindung mit dem Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen Verein zu leisten sind, dürfen vom Schuldner ( Verein ) weder ganz noch zum Teil an den Spielervermittler gezahlt werden; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Zahlung eines Beitrags handelt, der dem Spielervermittler ( Gläubiger ) von dem Verein, von dem er beauftragt wurde, geschuldet wurde. Dies gilt unter anderem auch für jegliches rechtliche Interesse an einer Transferentschädigung oder am künftigen Transferwert eines Spielers.
2. Im Rahmen eines Spielertransfers ist es Spielervermittlern untersagt, über die im obigen Kapitel IV des vorliegenden Reglements erwähnten Fälle hinaus weitere Vergütungen anzunehmen.
3. Soweit der betreffende Verband dies verlangt, sind Zahlungen zugunsten eines Spielervermittlers auf ein vom betreffenden Verband genanntes Bankkonto vorzunehmen.

#### → **Artikel 30 Allgemeine Bestimmungen**

1. Nationale Streitigkeiten betreffend die Tätigkeit eines Spielervermittlers, die sich aus dem für Spielervermittler geltenden nationalen Reglement oder in Verbindung mit diesem ergeben, verweisen die Verbände in letzter Instanz an ein unabhängiges, ordnungsgemäß verfasstes und unparteiliches Schiedsgericht, wobei die FIFA-Statuten und die Gesetze, die auf dem Gebiet des Verbandes gelten, einzuhalten sind.
2. Im Falle von Streitigkeiten über Ansprüche auf internationaler Ebene, die die Tätigkeit eines Spielervermittlers betreffen, kann das Schiedsverfahren bei der FIFA-Kommission für den Status von Spielern beantragt werden.
3. Besteht Grund zur Annahme, dass der Fall Disziplinarfragen berührt, beantragt die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter bei der Disziplinarcommission die Einteilung eines Disziplinarverfahrens gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement und entsprechend dem nachfolgenden Kapitel VIII.

4. Die Kommission für den Status von Spielern und der Einzelrichter dürfen über keine unter dieses Reglement fallende Sache verhandeln, wenn seit dem Ergebnis, das Anlass zur Streitigkeit gab, bereits mehr als zwei Jahre oder in jedem Fall höchstens sechs Monate seit der Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Spielervermittlers vergangen sind. Diese Fristen werden jeweils von Amts wegen geprüft.
5. Die Verfahren für die Beteiligung von Streitigkeiten in Verbindung mit der Tätigkeit von Spielervermittlern sind im Einzelnen in der FIFA-Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beteiligung von Streitigkeiten niedergelegt.

### → Artikel 31 Allgemeine Bestimmungen

Sanktionen können gegen Spielervermittler, Spieler, Vereine oder Verbände verhängt werden, die gegen diese Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände verstoßen.

### → Artikel 32 Zuständigkeit, Einschränkungen und Kosten

1. Bei Inlandstransaktionen ist der betreffende Verband für die Verhängung von Sanktionen zuständig. Diese Zuständigkeit schließt jedoch nicht die Zuständigkeit der FIFA-Disziplinarkommission aus, Sanktionen gegen einen Spielervermittler zu verhängen, der an einem nationalen Transfer innerhalb eines Verbandes mitwirkt, der nicht derjenige Verband ist, der die Spielervermittlerlizenz ausgestellt hat.
2. Bei internationalen Transaktionen ist die FIFA-Disziplinarkommission dafür zuständig, Sanktionen gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement zu verhängen.
3. Im Falle von Unsicherheit oder Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit entscheidet die FIFA-Disziplinarkommission, wer für die Sanktionsverhängung zuständig ist.
4. Jeder Verband bestellt ein Organ, das für die Verhängung von Sanktionen gegen Spielervermittler, Spieler und Vereine zuständig ist. Die Verbände stellen sicher, dass die Parteien, gegen die Sanktionen gemäß diesem Reglement verhängt wurden, nach Ausschöpfung jeglicher auf Verbandesebene vorhandenen Möglichkeiten die Gelegenheit haben, bei einem unabhängigen, ordnungsgemäß verfassten und unparteiischen Schiedsgericht Berufung einzulegen.
5. Sanktionsverfahren können durch den betreffenden Verband oder durch die FIFA eingeleitet werden, und zwar sowohl aus eigener Initiative als auch auf Antrag.

### → Artikel 34 Sanktionen gegen Spieler

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Spieler verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 5000;
- Spielsperre;
- Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fußball stehenden Tätigkeit.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

### → Artikel 35 Sanktionen gegen Vereine

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Vereine verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 10 000;
- Transfersperre;
- Abzug von Punkten;
- Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

Diese Sanktionen können einzeln oder kumulativ verhängt werden.

### → Artikel 36 Sanktionen gegen Verbände

Die folgenden Sanktionen können gemäß dem FIFA-Disziplinarreglement gegen Verbände verhängt werden, die gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge verstoßen:

- Verweis oder Ermahnung;
- Geldstrafe in Höhe von mindestens CHF 30 000;
- Wettbewerbsausschuss.

### → Artikel 37 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text maßgebend.

### → Artikel 38 Unvorhergesehene Fälle

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

### → Artikel 39 Übergangsbestimmungen

1. In Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bei der FIFA anhängig waren, wird gemäß dem Spielervermittler-Reglement vom 10. Dezember 2000 verfahren.
2. Alle Anträge auf Erteilung einer Spielervermittlerlizenz sind gemäß diesem Reglement zu behandeln.
3. Vermittler, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits Inhaber einer Lizenz sind, unterliegen ebenfalls diesem Reglement.
4. Alle sonstigen Fälle sind gemäß diesem Reglement zu beurteilen. Dies gilt insbesondere auch für Art. 17 dieses Reglements.

### → Artikel 40 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Oktober 2007 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Die durch diese Reglemente eingeführten neuen Bestimmungen sind von den Verbänden spätestens ab 31. Dezember 2009 durchzusetzen. Ungeachtet dessen ist jeder Verband verpflichtet, Kapitel III dieses Reglements ab 1. Januar 2008 durchzusetzen.

